

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming“

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe - Fläming fördert durch gemeinsame Anstrengungen die Umsetzung einer gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie, welche auf der Grundlage des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) Anhalt beruht, und verfolgt die Ziele der Integrierten ländliche Entwicklung:

- Verbesserung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum
- Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge
- Minderung der Abwanderung vornehmlich junger Leute sowie
- Zukunftsweisender Natur- und Umweltschutz

Die Mitglieder fördern die sektorübergreifende Entwicklung und Zusammenarbeit im ausgewiesenen Leader-Gebiet und im Einklang mit den Zielen des Naturparks „Fläming“ (Teil Sachsen-Anhalt).

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1698 / 2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)
- Entwicklungsplan ländlicher Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) für den Förderzeitraum 2007-2013
- Wettbewerbsaufruf LEADER
- Gemeinschaftsaufgabe (GAK) –Rahmenplan 2007– 2010

Artikel 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung eines Leader-Entwicklungskonzepts für das in der Anlage 1 ausgewiesene Gebiet in der Förderphase 2007-2013.
- (2) Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe sind.
 - Anpassung und Änderung des Entwicklungskonzeptes
 - Bewertung und Auswahl der Einzelprojekte
 - Prüfung des Prozesses durch Evaluierung
 - Prüfung und Billigung der jährlichen Prioritätenlisten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 2 Mitglieder und Struktur

- (1) Die LAG setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der folgenden Partner zusammen (Anlage 2):
 - a) Projektträger
 - b) Wirtschafts- und Sozialpartner und weitere Interessengruppen, die thematisch am Entwicklungskonzept mitwirken
 - c) der Kommunen innerhalb des LAG-Gebietes
 - d) dem/der Leader-Manager/in
 - e) den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt sowie AltmarkDie Mitwirkung der Bewilligungsbehörde (ÄLFF Anhalt und Altmark) dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl in der Koordinierungsgruppe und stellt keine Verwaltungskontrolle sowie keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung dar.

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming“

- (2) Die Mitglieder der LAG wählen den/die Vorsitzende/n / Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe wählt aus den Mitgliedern eine Koordinierungsgruppe (Anlage 2), die Aufsichts- und Beiratsfunktion übernimmt. Die Koordinierungsgruppe begleitet intensiv die Erstellung der Entwicklungskonzeption. Sie begleitet den Entwicklungsprozess, bereitet die Entscheidungen der Lokalen Aktionsgruppe vor und übernimmt eine Vorprüfung der beantragten Projekte entsprechend der Projektauswahlkriterien (siehe Anlage 3). Die Koordinierungsgruppe ist der LAG rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitgliedschaft in der LAG endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen und Einzelunternehmen) sowie Auflösung der LAG.
Der Austritt ist schriftlich an den LAG-Vorsitzenden zu richten.
Ein Ausschluss von LAG-Mitgliedern bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der LAG. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Artikel 3 Stimmrecht

Der Status der LAG-Mitglieder unterteilt sich in stimmberechtigt oder beratend.

- Die Mitglieder nach Art. 2 (1) a) bis e) haben eine Stimme, wobei sich das Stimmrecht von Kommunen nicht mit dem Stimmrecht als Projektträger kumuliert
- das ALFF Anhalt hat eine Stimme, das ALFF Altmark ist nur beratendes Mitglied
- Beratende Mitglieder und sonstige Teilnehmer haben kein Stimmrecht.

Artikel 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der LAG finden im Gebiet der LAG statt.
- (2) Die LAG – Sitzung wird mindestens einmal im Kalenderjahr öffentlich durchgeführt. Nichtöffentliche Vor- oder Nachbesprechungen werden auf der Einladung und der Internetseite der LAG gesondert erwähnt.
- (3) Zwischen den Beratungen regelt die Koordinierungsgruppe in Abstimmung mit dem/ der Leader-Manager/in die Geschäfte.
- (4) Die Termine der Sitzungen werden mindestens 3 Wochen vor der Sitzung auf der Internetseite der LAG veröffentlicht. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der LAG den Mitgliedern unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung zuzugehen (Poststempel oder E-Mail-Ausgang).
Die zur Abstimmung vorgesehenen Beschlussvorlagen sind in der Einladung aufzuführen; spätestens 5 Tage vor der Sitzung stehen den stimmberechtigten LAG-Mitgliedern alle Beschlussunterlagen beim Leadermanagement zur Einsicht bzw. Abforderung zur Verfügung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält neben Zeit und Ort der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, zudem Vermerke zur Befangenheit von Mitgliedern bei Abstimmungen.
Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

Artikel 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlussgegenstände ergeben sich aus Artikel 1.
- (2) Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG stellen.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe ist beschlussfähig
 - sofern die Einladung ordnungsgemäß (lt. Artikel 4) erfolgte,
 - wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder Ihr Stimmrecht entsprechend Absatz (4) übertragen haben
 - die Mehrheit der verfügbaren Stimmen muss von Wirtschafts- und Sozialpartnern gestellt werden

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming“

- (4) Stimmberechtigten LAG-Mitgliedern, die nicht persönlich an der LAG-Beratung teilnehmen können, ist es gestattet:
 - ihr Stimmrecht durch einen Vertreter wahrzunehmen (schriftliche Vollmacht)
 - ihr Stimmrecht auf ein zur Beratung anwesendes LAG-Mitglied zu übertragen, insofern dies vor Beginn der Beratung dem Leadermanagement schriftlich, per Fax oder E-mail mitgeteilt wurde.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen.
- (6) Wenn ein Mitglied der LAG Vorhabensträger/ Antragsteller ist oder ein persönliches und/ oder gewerbliches Interesse an einem Projekt hat, dann muss das Mitglied dieses Interesse vor der Abstimmung offen legen und es darf an der Beratung und Abstimmung von diesbezüglichen projektbezogenen Einzelbeschlüssen wegen Befangenheit nicht mitwirken. Die Befangenheit von LAG-Mitgliedern bei Abstimmungen zu Einzelvorhaben ist in der Niederschrift mit den jeweiligen Beschlüsse zu dokumentieren.
- (7) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der in der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
- (8) Wurde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Sitzung neu einzuberufen. Eine erneute Einberufung bedarf einer Ladungsfrist von einer Woche. Damit diese Sitzung beschlussfähig ist, müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten LAG-Mitglieder anwesend sein oder ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen haben. Die Mehrheit der Stimmen muss von Wirtschafts- und Sozialpartnern gegeben sein.
- (9) In begründeten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen. Die Rückmeldung muss schriftlich per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ablauf der Frist von mindestens einer Woche ihre Stimme abgegeben hat und dabei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Wirtschafts- und Sozialpartnern vorliegen.

Artikel 6

Transparenz der Projektauswahl und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die LAG hat unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung zu informieren.
- (2) Auf der Internetseite der LAG sind zu veröffentlichen:
 - Entwicklungskonzept und Geschäftsordnung der LAG
 - Termine der LAG-Sitzungen sowie deren Niederschriften (Ergebnisse von öffentlichen Beratungen)
 - Verfahren zur Aufnahme von neuen Projekten und Projektauswahlkriterien
 - aktuelle Prioritätenliste sowie Kriterien zur Erstellung der Prioritätenliste
 - Übersicht aller bewilligten Projekte
- (3) Die Projektträger werden schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung der LAG über deren Entscheidung informiert. Wird ein Projekt abgelehnt, so ist dem Antragsteller dies zu begründen. Das Leadermanagement hat den Antragsteller über die Fördermöglichkeit außerhalb von Leader zu informieren.
- (4) Die Projektträger verpflichten sich nach Bewilligung Ihrer Projekte zur aktiven Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der LAG. Dies betrifft Zuarbeiten zur Erstellung von Projektpräsentationen (Fotos, Projekthinhalte) für die Internetseite und Printmedien, Veranstaltungen mit der örtlichen Presse und die Anbringung der Info-Tafeln zur Förderung über ELER.

Artikel 7

Leader-Management

- (1) Die Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe wird durch ein Leader-Management unterstützt, dass die Umsetzung des Entwicklungskonzepts zum Ziel hat.
- (2) Aufgaben des Leader-Managements sind:
 - Führung der Geschäfte der LAG in Zusammenarbeit / Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe zwischen den Beratungen;
 - Koordination und Organisation der Zusammenarbeit innerhalb der LAG und zwischen den Leader-Gebieten;

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming“

- Einberufung sowie Vor- und Nachbereitung und Moderation der Sitzungen der LAG und weiterer notwendiger Beratungen;
- Vorbereitung, Koordination und Umsetzungsbegleitung der Einzelprojekte
- Unterstützung der Akteure bei der Antragstellung, bei der Verwendungsnachweisprüfung, etc.;
- Bewertung der Projekte vor, während und nach der Förderung sowie Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsbehörde;
- Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 8 Zusammenarbeit

- Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung der Projekte und sorgt für deren Publizität.
- Die LAG arbeitet mit der nationalen Vernetzungsstelle LEADER und der Europäischen Vernetzungsstelle zusammen.

Beschlossen am 25. April 2007 in Ragösen.

Ergänzt durch Beschluss der LAG am 31.03.2008

Aktualisiert durch Beschlüsse der LAG am 15.11.2010 und 21.02.2011

Aktualisiert durch Beschluss in der 10. LAG-Beratung am 23.11.2011



Elke Kurzke
Leadermanagement der LAG Mittlere Elbe - Fläming

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming“

Anlage 6 - Mitglieder der LAG Mittlere Elbe - Fläming (Anlage 2 GO)

○ Mitglieder Lokale Aktionsgruppe „Mittlere Elbe - Fläming“ entsprechend Artikel 2 (1):

Die Mitglieder der LAG sind im Gebiet ansässig und stellen eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus den sozioökonomischen Bereichen dar.

- alle Projektträger der im Leader-Konzept enthaltenen sowie der bestätigten Projekte der LAG
- Bauernverband Anhalt e.V.
- Naturpark Fläming e.V.
- Ländliche Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt e.V.
- Ein/e Vertreter/in eines Planungsbüros
- Ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft
- Ein/e Vertreter/in der IHK Dessau
- Ein/e Vertreter/in der Kirchen
- Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittel Elbe e. V.
- TourismusRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Ein/e Vertreter/in der Gemeinden und Städte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Ein/e Vertreter/in der Gemeinden und Städte des Landkreises Jerichower Land
- Ein/e Vertreter/in der Gemeinden und Städte des Landkreises Wittenberg
- Je ein/e Vertreter/in der zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
- Ein/e Vertreter/in des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Ein/e Vertreter/in des Landkreises Jerichower Land
- Ein/e Vertreter/in des Landkreises Wittenberg
- Ein/e Vertreter/in der Stadt Dessau-Roßlau
- Leader-Management

Als Vorsitzender und Sprecher der LAG vertritt der Geschäftsführer des Bauernverbandes Anhalt die LAG. Weitere Sprecher/innen und Stellvertreter/innen sind ein/e Vertreter/in der Gruppe der Projektträger und ein/e Vertreter/in der Landkreise.

○ Mitglieder der Koordinierungsgruppe entsprechend Artikel 2 (3):

- Bauernverband Anhalt e.V.
- Naturpark Fläming e.V.
- Ländliche Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt e.V.
- Ein/e Vertreter/in eines Planungsbüros
- Zwei Vertreter/innen der Projektträger
- 1 gemeinsames Stimmrecht der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Jerichower Land, beratende Mitarbeit von je einen Vertreter / -in des jeweiligen Landkreises
- 1 gemeinsames Stimmrecht der Städte, beratende Mitarbeit von insgesamt 2 Vertretern/-innen der Städte des LAG-Gebietes (vertreten durch Stadt Dessau-Rosslau und Stadt Möckern)
- 1 gemeinsames Stimmrecht der ÄLFF Anhalt und Altmark, beratende Mitarbeit von je einen Vertreter/ -in des jeweiligen Amtes
- Leader-Management

Aktualisiert durch Beschluss in der 10. LAG-Beratung am 23.11.2011